

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der Univerza Alma Mater Europaea hinsichtlich des Studiengangs Physiotherapy

Auf Antrag der Univerza Alma Mater Europaea führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung der Studiengänge gem. §§ 27, § 27a HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 10.12.2025 entschieden, dem Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG vom 20.10.2025, eingelangt am 20.10.2025, hinsichtlich des Studiengangs Physiotherapy gemäß §§ 27, 27a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idF BGBI I Nr. 50/2024, iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2024 stattzugeben:

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 10.12.2031.

2 Kurzinformationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung / zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung

Information zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Univerza Alma Mater Europaea
Adresse	Slovenska 17 2000 Maribor Slowenien
Link zur Website	www.almamater.si
ISCED-F 2013	0915

Physiotherapy, Abschlussgrad: Bachelor of Physiotherapy (B.Sc.), 180 ECTS, Dauer: 6 Semester/3 Jahre, verwendete Sprachen: Deutsch, Englisch, Durchführungsort: 1030 Wien, Kölbgasse 8

3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der Univerza Alma Mater Europaea auf positive Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2024 stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG erfüllt sind.